

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	58 (1907)
Heft:	10
Artikel:	Die Beziehungen der Jagd zur Forstwirtschaft
Autor:	Rietmann, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-765892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nirgends sind diese ersten Durchforstungen schwieriger als da, wo die Jungwuchspflege und -erziehung versäumt wurde.

Es soll mich freuen, wenn es mir gelungen ist erneute Anregung zu geben zu reger Betätigung in der Jungwuchserziehung; denn es kommt auch da, bildlich gesprochen, nicht sowohl drauf an, daß man mit Wörtern den Nagel auf den Kopf trifft, als vielmehr, daß man ihn in der Tat am rechten Ort einschlägt.

* * *

Benutzte Literatur. Gayer, der Waldbau. 4. Aufl. 1898. Lorey, Waldbau (in Lorey's Handbuch der Forstwissenschaft). 2. Aufl. 1903. Heck, freie Durchforstung. 1904. Wagner, die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde. 1907. Zeitschriften: Landolt, die Pflege der jungen Bestände. Schweiz. Z. f. d. F. 1863. Rebmann, Bedeutung und Ausführung der Reinigungshiebe. Allg. F. u. Fztg. 1881. Hartig, Erziehung der besten Holzqualität im Nadelwald. Allg. F. u. Fztg. 1887. Krafft, über die Pflege der Stammform bei der Bestandeserziehung. Zeitschr. f. F. u. Fw. (Dankelmann) 1893. Derselbe, über die biologischen Grundlagen der Bestandeserziehung. Zeitschr. f. F. u. Fw. 1897. Heyer, allgemeine Grundsätze bei Anzucht und Durchforstung von Mischbeständen. Allg. F. u. Fztg. (Lorey) 1893. Heiß, Läuterungshiebe. Forst. C. B. (Bauer) 1894. v. Falkenstein, über planmäßige Durchforstungen unserer Jungbestände. Allg. F. u. Fztg. 1899. Derselbe, Weiteres über Erziehungshiebe. Allg. F. u. Fztg. 1900. Staubefand, Bemerkungen zu dem Freiherr v. Falkenstein'schen Vortrage über planmäßige Durchläuterung unserer Jungbestände. Allg. F. u. Fztg. 1899. -n-r, die Reinigungshiebe. Neue forstl. Bl. 1902. Schwappach, wie sind junge Fichtenbestände zu durchforsten? Zeitschrift f. F. u. Fw. 1905. Nebel, die Worlike Bestandeserziehung. Forstw. Zentrbl. 1905. Martin, die Regelung des Wachsraums bei der Begründung und Durchforstung von Fichtenbeständen. Zeitschr. f. F. u. Fw. 1905. Guth, zur Erziehung der Fichtenbestände. Zeitschr. f. F. u. Fw. 1905. Schiffel, über Bestandeserziehung. Zentrbl. f. d. ges. Fw. 1906.



Die Beziehungen der Jagd zur Forstwirtschaft.

Referat, gehalten an der Versammlung des Schweiz. Forstvereins in St. Gallen 1907
von R. Niermann, Bezirksförster, Altstätten.

Die ältesten Zeugnisse über das Auftreten der Menschen in vorgeschichtlicher Zeit, wie auch die Zustände derjenigen Völkerchaften, welche auch gegenwärtig noch außerhalb des Bereiches der Zivilisation stehen, beweisen, daß die Existenz der Menschen in ihrem Urzustand hauptsächlich von der Ausübung der Jagd abhängig war. Durch die zwingende Notwendigkeit, sich die Herrschaft über die Tiere des Waldes anzueignen, wurde Kraft und Mut der Urmenschen gestählt und ihre Geistesstätigkeit wurde zum

Erfinden von Waffen angeregt. Aus einem Stein, der mit Schnur an einen Stock befestigt wurde, ist die Streitaxt entstanden und aus dem Sproß des Hirschgeweihs die Lanzenspitze. In den tropischen Gegenden, wo die Menschen mehr auf pflanzliche Nahrung angewiesen sind, waren die Waffen mehr zur Abwehr der reißenden Tiere notwendig, während in den kälteren Gegenden die Beschaffung einer fett- und stoffstoffreicheren Nahrung und der Felle zum Schutz gegen die Einwirkungen der Witterung die Männer zur Ausübung der Jagd nötigten. Jagd und Fischfang waren somit die Mittel, von welchen die Existenz der Menschen abhing. Dieser Urperiode folgte diejenige des Nomadenlebens, indem der Mensch gelernt hatte, gewisse Tiere, welche ihm die notwendigsten Lebensmittel in der Form von Milch und Fleisch zu liefern imstande waren, zu zähmen. Das Bedürfnis zur Ausübung der Jagd war kein zwingendes mehr und als gar das Nomadenleben dem Ackerbau weichen mußte, so wurde die Jagd mehr ein Gegenstand des Luxus und dies führte in ganz Mittel- und Westeuropa dazu, daß sich die führenden und herrschenden Klassen der menschlichen Gesellschaft das alleinige Recht zur Ausübung der Jagd aneigneten und während des Mittelalters verlor der Bauer das Recht zur Jagd ganz, wie auch das Tragen von Waffen ein ausschließliches Vorrecht der höheren Stände war. Die Parforcejagd, die aus dem Orient stammen soll und schon von Persern, Ägyptern und Babylonieren mit Leidenschaft betrieben wurde, aber auch schon den ältern fränkischen Königen nicht unbekannt war, bildete das höchste und edelste Vergnügen und war fast die einzige Lustbarkeit, welche in das einfürmige Leben auf den Burgen etwas Abwechslung brachte. Der Adel, dem die Verteidigung des Landes gegen dessen Feinde oblag, stärkte Gesundheit, Kraft und die Gewandtheit im Reiten in Friedenszeiten in der Ausübung der Hetzjagden auf den Hirsch. Eine wichtige alte Jagdmethode bestand auch darin, daß das Rot- und Schwarzwild ausgedehnter Waldungen durch die Bauern, die hiezu Frondienste zu leisten hatten, in ausgedehnten Bögen zusammengetrieben wurde, wobei sich tausende von Hirschen und Säuen ansammelten, welche dann zuletzt auf kleinem Raum durch Lappen, Tücher und Neße gestellt und von den hohen Herrschaften von ihren Hochständen aus abgeschossen wurden. Die Leistung dieser Frondienste und der Umstand, daß bei den Parforcejagden die Felder der bäuerlichen Bevölkerung schonungslos verwüstet und die Bauern bei den kleinsten Jagdübertritten mit barbarischen Strafen belegt wurden, erbitterte dieselben im höchsten Grad und bereitete dem Ausbruch der Revolution in Frankreich den Boden gründlich vor. Die Folge dieser Eruption war die gänzliche Freigabe der Jagd und Ausrottung des Wildes. Wölfe und Wildschweine dagegen hielten sich in den unzugänglichen Waldgebirgen, von wo aus sie heute noch hie und da Abstecher in die benachbarten deutschen und schweizerischen Gebiete unternehmen.

Die Chroniken des Kantons St. Gallen und des benachbarten Vor-

arlbergs enthalten nur sehr wenige Notizen, welche auf die jagdlichen Zustände der vorangegangenen Jahrhunderte hindeuten. Immerhin ist aus diesen zu entnehmen, daß auch hier die Jagd im 15., 16., 17. und 18. Jahrhundert ausschließlich der Obrigkeit zustand. So war laut einem Kaufbrief von 1497 über die Herrschaft Gams jeder Untertan verpflichtet, erlegtes Wild aufs Schloß zu tragen. Wer einen Hasen brachte, bekam ein Glas Wein und ein Stück Brot. War eine größere Anzahl von Männern durch ihre Herrschaft zur Jagd auf Bären oder Wölfe aufgeboten worden, so konnte eine solche mehrere Tage dauern. Kamen die Jäger aber auf eine Alp, um dort auszuruhen und am folgenden Morgen die Verfolgung wieder aufzunehmen, so waren sie berechtigt, zu ihrer eigenen Sättigung und zur Fütterung der Hunde ein Mäsrind zu schlachten (Werdenberger Chronik). Dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Oberforstkommissär Neher in Bregenz sind die nachfolgenden Auszüge aus verschiedenen Chroniken zu verdanken. So steht in Joh. Georg Schlehen, Embser Chronik 1616: „Der Grafschaft Ems gehört die forstliche Obrigkeit usw., ist reich an allerley Wildprant, als Hirschen, Wildschwein, reh, gambsen, hasen, dachs, orhanen, spielhanen, haselhuenern, endten und allerhandt voegel, auch wieder raubthieren, als beren, luchs, fuchs, marder, iltiss, jo alles gebannt und kein Bauerßmann sich dessen underziehen mag.“ Und in Gulers von Weineck Chronik „Rhätia“ steht zu lesen, daß die Jagd in dieser Herrschaft ausschließlich der Obrigkeit, d. i. dem Grafen zustand. Andere Verhältnisse bestanden im obern Teil des Landes Vorarlberg. Aus einer Beschwerde der drei sog. innern Stände gegen den Baron von Sternbach als Leheninhaber der drei Herrschaften: Bludenz, Sonnenberg und Montafon vom Jahr 1803 geht hervor, daß den Angehörigen der drei vorgenannten Gerichte, vermöge alter Verträge, Privilegien, Urkunden und Entscheidungen neben der Lehenshabung „die Jagdgerechtigkeit zu den Federn-, Klein- und Niederwildprett, auch Gänzen, ohne einzige Einschränkung zuständig war;“ dagegen gehörte das Rotwild ausschließlich der Lehensherrschaft allein und es war das Hirschwildbretschießen in diesen drei Gerichten untersagt. Die Erlegung des großen Raubzeuges wurde von den drei Gerichten mit Schußgeld prämiert und war daher frei; es wurden von den Ammännern große Treibjagden hierauf veranstaltet und deren Kosten in den Gerichts-Kassa-Rechnungen ausgewiesen. Hiernach wurden 1778 in der Herrschaft Sonnenberg 5 Luchse erlegt, 1790 und 1798 je ein Luchs. 1830 fing Schlegel in Nendeln einen Luchs im Eisen und 1873 wurde der letzte Luchs in Nauders erbeutet, während der letzte Wolf 1896 im Tirol zur Strecke gelangte. Ich führe diese Daten nur auf, weil Vorarlberg und die anliegenden Gebiete des Kantons St. Gallen früher in jagdlicher Beziehung ganz ähnliche Verhältnisse gehabt haben müssen, Aufzeichnungen hierüber aber bei uns sehr selten zu finden sind.

Unter der feudalen Jagdausübung des 18. Jahrhunderts nahmen die Wildstände sowohl in Frankreich, als in Deutschland und Österreich immer

mehr zu, was zu schwerer Schädigung der Land- und Forstwirtschaft führte. Als sich Mitte des 18. Jahrhunderts die Forstwirtschaft zu entwickeln begann, so war es in erster Linie der starke Wildstand, der die Bestrebungen des scharf rechnenden Forstwirtes hemmte. Im Revolutionsjahr 1848 wurde diesen Zuständen das Ende bereitet und schon war damals unter der Jägerei die Meinung verbreitet, daß das edle Waidwerk so schnell seinem Untergang entgegengehe, daß man ihm nicht mehr das Waidmesser zu geben brauche. Dies war aber zum Glück nicht der Fall, denn die jagdliche Korruption, während welcher die früheren allzustarken Wildstände infolge der bäuerlichen Wut allerdings stark geslichtet wurden, machte bald wieder besserer Einsicht Platz, indem die Grundeigentümer auch Besitzer des Jagdrechtes wurden, sich also gegen den Wildschaden selbst schützen, oder wo dies nicht der Fall war, Anspruch auf Schadenersatz erheben konnten. Dies trifft wenigstens mit Bezug auf die Landwirtschaft zu, weniger ist dies bei der Forstwirtschaft der Fall und dies wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil in vielen Gegenden die Forstwirte die Jagd selbst ausüben und daher nicht immer geneigt sind, diese Schädigungen in vollem Maße zuzugestehen.

In der Schweiz, wo in allen Kantonen, mit Ausnahme von Aargau und Baselland, die Jagdausübung an das Lösen eines Patentes gebunden ist, das den Inhaber desselben berechtigt, im Umfang des ganzen Kantons seiner Jagdlust zu genügen, da stehen die Verhältnisse mit Bezug auf den Schutz der Land- und Forstwirtschaft gegenüber den Wildbeschädigungen anders. Die st. gallische Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz kennt wenigstens keine Wildschadenentschädigungen und die Patentjäger sind nur für den durch sie selbst verursachten Schaden verantwortlich. Wenn auch infolge des sehr schwachen Wildstandes die Schädigungen entsprechend gering sind, so sind sie eben doch vorhanden und ein Gesetz, das dieselben ignoriert, darf mit Recht ein mangelhaftes genannt werden. Je nach dem Standpunkt, auf den sich der Forstwirt stellt, auf den rein technischen oder auf denjenigen der Jagd, so wird er leicht geneigt sein, den Wildschaden entweder zu hoch zu taxieren oder zu vertuschen. Im Jagdwesen steckt aber eine so ungeahnt große Summe von realen und idealen Werten, daß es wohl lohnt, seinen Nutzen und Nachteil vom Standpunkt der Allgemeinheit vorurteilsfrei zu prüfen.

Zu diesem Zwecke wollen wir zuerst der Schädigungen gedenken, welche die verschiedenen jagdbaren Tiere im Wald verursachen, wobei wir zwischen Feder- und Haarwild zu unterscheiden haben.

Was das Wildgeflügel anbelangt, so kann von einer Schädigung gegenüber der Forstwirtschaft nicht gesprochen werden. Das Rebhuhn, dessen Legung und Pflege die meisten Jagden ihre größten Einnahmen verdanken, nützt nur und schadet nichts. Getreideföhrer nimmt es in verschwindender Menge auf, verzehrt dagegen große Mengen, der Landwirtschaft schädliche Unkraut samen, Schnecken, Würmer und Insekten. Schnepfen, Bekassinen,

Schnee-, Stein- und Haselhühner und Wildtauben sind ebenfalls unschädlich. Den Wildenten wird vielfach vorgeworfen, daß sie die Fischerei durch Verzehren von Fischlaich und Jungbrut schädigen. Bei den für die Jagd in Betracht kommenden Arten, wie Stockkröten usw., ist dies noch nicht definitiv nachgewiesen, jedenfalls ist aber dieser Schaden ein sehr kleiner, da wenigstens die bis jetzt vorgenommenen Magenuntersuchungen dieselben in dieser Hinsicht nicht belasten. Allerdings verzehren die Wildenten einen guten Teil des Laiches der infektenverteilenden Frösche und Kröten. So lange jedoch der Mensch in seiner Fröschchenfettsucht den Fröschen in weit größerem und barbarischerem Maßstab Abbruch tut, so hat er kein Recht, sich über die Taten der Wildenten aufzulehnen. Auf jeden Fall steht dem geringen Schaden, den die Wildenten verursachen, der weit höhere Wert des Wildbretes gegenüber.

In Hess Forstschutz ist das Birkwild als Forstschädling aufgeführt. Altum bezeichnet indessen in seiner Forstzoologie den Kröpfinhalt desselben als forstlich indifferent. Wenn dasselbe auch wenig Nadeläzung nimmt, so kann doch von einem forstlichen Schaden nicht die Rede sein, als dasselbe den Kulturwald meidet und sich vorherrschend in hochgelegenen Krummholzbeständen aufhält. Nach Professor Kroteck konnte in Revieren, welche mit Auerwild sehr stark besetzt waren, Schaden durch Nadelverbiss in nicht geschützten Saatkämpfen nachgewiesen werden, auch ist dasselbe die jungen Triebe älterer Tannen ab. Abgesehen davon, daß sich ein allfälliger Schaden durch den Gewinn, den der Jagdboßler durch den Abschuß der Hähne erzielt, indem der balzende Auerhahn schon vielfach zu einem Handelsartikel geworden ist und für den Abschuß desselben enorme Preise bezahlt werden, mehr als gedeckt wird, so ersezt der Wald in seiner pulsierenden Lebensfülle die abgeästeten Knospen alljährlich durch Millionen andere. Die Fasanen, welche in neuerer Zeit auch im Rheintal eingesetzt wurden, ernähren sich ähnlich wie die Rebhühner von Unkrautshamen, können aber auch leicht im landwirtschaftlichen Betrieb durch Abäsen der jungen Maisblätter usw. schädlich werden. Im Rheintal sind aber bis jetzt in letzterer Hinsicht keine Klagen bekannt geworden.

Der Schaden, der durch das Federwild angerichtet wird, kann somit als Null bezeichnet werden. Anders muß das Urteil über das Haarwild lauten.

Der Hase, der sich sowohl in den offenen Feldern, als in den geschlossenen Waldungen aufhält, genießt im allgemeinen keinen besonders guten Ruf, namentlich beim Landmann nicht, dem er in strengen Wintern hie und da hinter seine Obstbäume geht, die Rinde derselben benagt und auch wohl seinen Rübenfeldern und Kohlækern einen kurzen Besuch abstattet. Im Walde kommt es wohl auch hie und da vor, daß einzelne Buchen und Fichten verbissen werden und die Rinde der Esche benagt wird. Gegen den Verbiss der Baumrinde stehen aber eine ganze Anzahl gute Mittel zur Verfügung,

deren Anwendung nur geringe Kosten verursachen, die Hasen sicher von den Bäumen abhalten, und da sie die Bäume zum Teil auch gegen den Angriff der Insekten sowohl als gegen Frost sichern, so sollte kein Landwirt dieselben anzuwenden versäumen.

Der Schaden, welcher der Forstwirtschaft durch Hasenfraß etwa zugefügt werden kann, wird nach Altmeister Diezel, der nicht nur Jäger, sondern auch ein begeisterter Forstmann war, immer nur ein geringer, wenig fühlbarer und lokaler sein, vorausgesetzt, daß der übergroßen Vermehrung des Hasenwildes durch rationellen Abschuß Einhalt getan wird. Eine solche Vermehrung, daß sie dem Walde wirklich schädlich werden könnte, haben wir in unserer gebirgigen Gegend schon aus dem Grunde nicht zu befürchten, weil sich Füchse und Raubvögel, welche den Hasen den größten Abbruch tun, kaum ausrotten lassen, so daß ein richtiges Verhältnis von der Natur selbst hergestellt wird. Den eminenten Nutzen, den das Hasenwild als Nahrungsmitte usw. liefert, wird kein Mensch bestreiten wollen. Neben diesen Konsum in der Schweiz steht mir leider kein Material zur Verfügung; dagegen ist festgestellt, daß allein im Jahr 1898 in die Stadt München 66 679 Hasen eingeführt wurden und in Preußen wurden vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 nicht weniger als 2.4 Millionen Hasen erlegt, was einem Wert von ca. 7.2 Millionen Franken entspricht. Viel deutlicher tritt der durch Kaninchen angerichtete Schaden hervor. Dieser Räger ist bei seiner platzweisen Aktion — nach Gebrüder Müller in Tiere der Heimat — viel beharrlicher als der Hase und wird dadurch, daß er von seinem Baue nicht weit in die Felder rückt, viel sichtbarer nachteilig als sein Verwandter. Noch mehr gilt das von seinen Zerstörungen im Walde, von denen jeder aufmerksame Forstmann heredtes Zeugnis ablegen kann. Von der Holunderstaude bis zu den edelsten Forstgewächsen verfällt das junge Wachstum, besonders die Rinde, seinem ewig beweglichen Nagenzahne.

In Gegenden, die ihrer Entwicklung recht günstig sind, können Kaninchen zur Landplage werden. In der Schweiz werden sich zwar wenige solche Gegenden vorfinden, weil die erste Bedingung, welche das Kaninchen liebt, der Sand, nur spärlich vorhanden ist. Es ist Tatsache, daß vor einigen Jahren im Rheintal von einigen Herren aus Gründen, denen wir hier nicht näher nachforschen wollen, Kaninchen eingesetzt wurden. Dieselben haben aber die zu ihrem Gedeihen notwendigen Bedingungen nicht vorgefunden und sind zum Glück ohne weiteres Zutun wieder ganz verschwunden.

Noch ungünstiger muß das Schwarzwild beurteilt werden, welches in den Laubholzwaldungen die Eichel- und Buchelnmast verzehrt, die Freisaaten vernichtet und beim Aufbrechen des Bodens die Kulturen und natürlichen Verjüngungen stark beeinträchtigt und auch durch Reiben viele Stämme beschädigt. Der Nutzen, den dasselbe durch Vertilgung von Mäusenestern, Engerlingen, Raupen und Puppen schädlicher Insekten anstiftet, wiegt den Schaden bei weitem nicht auf, weshalb das Schwarzwild auch in allen

Kulturländern von der freien Wildbahn ausgeschlossen und auf die eingegatterten Wildparke angewiesen ist. Wo dasselbe trotzdem hie und da wieder einwechselt, genießt es wenigstens keine Schonzeit und in Preußen und Baden ist es den Grundbesitzern gestattet, dasselbe selbst zu vertilgen.

Den Inbegriff aller ächten Jägerfreude bildet die Hege und Pflege des von Sankt Hubertus geweihten Hirsches, der seit alten Zeiten eine Zierde der germanischen Waldungen und das edelste Objekt der hohen Jagd ist. Welcher ächte Jünger Trianens sehnt sich nicht darnach, diesen stolzen und edlen Recken einst zur Strecke zu bringen, aber nur wenigen ist es vergönnt, dieses Ziel der ächten Waidmannsfreude zu erreichen und immer geringer wird diese Aussicht, denn schon hastet dem König der Wälder die Nemesis an den Fährten; anfangs leise und schüchtern, dann aber immer lauter erhoben sich die Ankläger gegen denselben und beschuldigten ihn des Forstfrevels, der Zerstörung oder Entwertung vieler Fichtenbestände durch das Schälen. Schon seit langen Jahren hat die Schälfrage die Besitzer, Pfleger und Freunde des Waldes in gleichem Maße beschäftigt und die Namen unserer Fachautoritäten, welche diese Frage diskutierten, legen zur Genüge dar, daß man schon lange ihren bedenklichen Charakter erkannt und gewürdigt hat. Eine Waldbeschädigung, welche ein Pfeil, Hartig, v. Berg, Raheburg, v. Hagen usw. wiederholt behandeln, ist eben dadurch schon zu einer forstlich bedeutungsvollen gestempelt, und in der Tat deuten ja auch Form und Art der Beschädigung auf so innigen Zusammenhang mit dem Lebensprozesse des einzelnen Baumes, mit den Interessen und Existenzbedingungen des Waldes im allgemeinen hin, daß es nicht wunder nehmen kann, wenn die Frage in immer lebhafterem Tempo und mit stets wachsendem Eifer ventilirt wird und wenn im Walde selbst, in dem das Wild wohl seine wärmsten Freunde hat, über die Verheerungen geklagt wird, die der Rotwildstand von heute in den hoffnungsvollsten Fichtenstangenorten anrichtet.

Aus den Aufzeichnungen von Forstmeister Reuß, jun., geht hervor, daß die Schälfrage vor dem 18. Jahrhundert noch nirgends ventilirt wurde; dagegen sind aus den früheren Jahrhunderten Forst- und Jagdordnungen bekannt, welche weit geringfügigere Beschädigungsformen durch Menschenhand mit geradezu unmenschlichen Strafen bedachten. Schon in den berühmten „Weizthum des Dreieichenwaldes“ von Ludwig IV. (1338) findet sich nach Reuß das strenge Verbot, die Rinde von Bäumen zum „Loder loven“ (Leder gerben) zu schälen. Die Gewinnung der Lohrinde wird ausdrücklich auf die Stöcke und auf geschlagenes Holz beschränkt. Ebenso verbietet die wegen ihrer enormen Strafhaftungen bekannte böhmische Waldordnung „Majestatis Carolina“ von Kaiser Karl IV. (1348) in Art. 54 die Gewinnung von Baumästen und ahndet das Abschälen der Rinde von stehenden Bäumen mit einer wohl selbst für die damaligen Zeiten unerhört schweren Strafe. Dem Freveler wurde die Haut von der rechten Hand ab-

gezogen und wenn derselbe ein belehnter Forstangestellter war, so wurde sein Grundbesitz eingezogen.

Das Märker Geding vom Jahr 1484 enthält sogar folgenden Passus: „Item, es soll niemands Bäume in der Mark scheelen, wer das thät, denn soll man je sein Nabel aus seinem Bauch schneiden und ihn mit demselben an den Baum nachlen und denselben Baumsscheeler umb den Baum führen, so lange, bis ihm sein Gedärm all auf dem Bauch umb dem Baum gewonnen seynd.“

Diese Verordnungen und noch manche andere, und der Umstand, daß das Schälen des Rotwildes in damaliger Zeit nirgends erwähnt wird, lassen mit ziemlicher Gewissheit darauf schließen, daß das Rotwild diese Untugend damals überhaupt noch nicht kannte und erst in späteren Zeiten angenommen hat. Zum erstenmal stößt man auf die Erwähnung des Schälschadens in den Aufzeichnungen von Christian Bösen 1753, indem er schreibt: „Was aber das Borlenschälen des Wildbretts betrifft, so ist solches hingegen an andern Orten noch weniger bekannt und nur hier im Harz und absonderlich in der Communion in den letzten 20—30 Jahren her erst, wie mich die alten Forst- und Jagdbedienten versichern, so stark angefangen“, und weiter heißt es über die Ausdehnung der Schäden, daß „sonderlich im Frühling, da der Saft am stärksten gehrt“, geschält wird und daß das Schälen am Harz „eines von den größten Verderben des Tannenholz mit ist und so beschaffen, daß oft in Revieren von einer Meile Weges groß unter 10 Stämmen kaum einer mehr gefunden wird, der nicht auf die Art lädiert ist“. Sehr interessant und ein Trost für die Feinde der rationellen Durchforstungsmethode ist folgende Aufzeichnung in „Stahls Forstmagazin“. Dort heißt es unter anderem: „Inzwischen wird niemand leugnen können, daß nicht auch das wenige Wildbret, so auf einem Revier ist, das junge Holz häufig schälet und verderbet und dies wollen wir in folgendem mit mehreren zeigen: Das Holz stand in vorigen Zeiten noch sehr dichte und enge, man war noch nicht auf die unglücklichen Versuche verfallen, solche Dicungen dünne zu machen und aus ihnen Stangen und Stecken auszuhauen. Die Größe der ungeheuren Waldungen machte dies gar unmöglich. Man ließ sie so dichte als sie aufwuchsen, sie blieben also finster und unwegsam und waren zaghafsten Wanderern fürchterlich. Unter solchen Umständen war es unmöglich, daß das Wildbret in solchen undurchdringlichen Dicungen so viele Stämme schälen konnte, sondern es erfuhr nur wenige, die in mehrerer Freiheit standen, und zu denen das Wild einen besseren Zugang hatte, dieses betrübte Schicksal. Allein sobald verschiedene Förster sich die allerliebste Vorstellung machten, daß das Holz weit besser wachse, wenn es dünne und einzeln stehe und sobald man die schönsten Dicungen dieses verderblichen Grundsatzes wegen ausgeleuchtet hatte und noch immer so ausleuchtet, daß die übrigen Stämmchen von allen Seiten frei standen, sobald ist auch dem Wild der Zugang zu ihnen ungehindert offen und nie-

mand darf sich solchergestalt wundern, wenn das junge Holz heutzutage so häufig geschält wird. Sind hieran nicht die bösen Grundsätze einer fast durchgängig eingeführten verderblichen und verkehrten Forstwirtschaft allein schuld?

Von Mitteldeutschland aus hat sich das schälende Rotwild auch nach Süddeutschland verbreitet und nachdem Prinzregent Luitpold von Bayern im Allgäu sehr starke Rotwildbestände hält, so hat sich dasselbe auch ins benachbarte Vorarlberg und in das Fürstentum Liechtenstein verbreitet. Im Vorarlberg und Liechtenstein hat es zwar seit jeher Rotwild gegeben, aber es war nur in schwachen Beständen vertreten, so daß in letzterem noch vor ca. 20 Jahren jährlich nur wenige Stück zum Abschuß gelangten, während in den letzten Jahren jährlich 30—40 Stück zur Strecke kamen. So lange der Rotwildstand in den beiden genannten Ländern nur ein schwacher war, so wußte man nichts von Schälschäden. In neuerer Zeit ist er aber auch hier infolge Ueberhegung aufgetreten, so daß sich die k. k. Bezirksforstinspektion in Bregenz in einigen Fällen veranlaßt sah, mit der Einstellung der Nutzungen zu drohen, wenn dem Uebel nicht durch entsprechenden Abschuß gesteuert werde. Auch im Fürstentum Liechtenstein ist in den letzten Jahren an mehreren Stellen ziemlich stark gesegt worden und es wird nicht lange dauern, bis dies auch den bündnerischen, von Liechtenstein herübergewechselten Rotwildständen nachgewiesen werden kann.

Die Folgen des Schälens sind, abgesehen von einem kaum nachweisbaren Zuwachsverlust, stets Fäulnis der Schälstellen, unregelmäßige Stammbildung, Angriffe schädlicher Insekten und Bruchschäden.

Ueber die Ursachen des Schälens können wir hinweggehen; es genügt für uns die Tatsache, daß das Schälen bei der starken Vermehrung des Rotwilda und infolge der einseitigen modernen Waldwirtschaft immer mehr um sich greift; auch von der Erwähnung der vielen Mittel, welche gegen das Schälen schon empfohlen wurden, können wir Umgang nehmen, da alle spottwenig nützen. In Waldungen, in welchen die moderne Forstwirtschaft noch nicht Einzug gehalten, in denen die Nadelhölzer mit verschiedenen Laubhölzern gemischt und noch die durch Windwurf und Schneedruck entstandenen Lichtungen vorhanden sind, mit einem Wort, in Waldungen, die sich noch annähernd im Urwaldzustand befinden, da findet das Rotwild seine natürlichen Existenzbedingungen und es fühlt kein Bedürfnis zum Schälen, bleibt dabei gesund und kräftig und zeitigt nicht den skrofulösen Rotwildbestand, wie dies fast überall zu beobachten ist, wo dasselbe in den Kulturwaldungen bei einseitigen Ueungsverhältnissen in starken Ständen gehalten wird.

Forstmeister Reuß jun. trifft wohl den Nagel auf den Kopf, wenn er sagt: „Einer Summe von Mißgriffen, begangen auf dem Gebiete der Waldwirtschaft und Wildpflege, haben wir die Schälschäden zu danken; und die Gesamtwirkung jener Maßregeln, welche darauf hinausgehen, diese Mißgriffe und ihre Folgen zu heben, das Wild möglichst naturgemäß zu pflegen,

zu ernähren, es zu seinem Urzustand zurückzuführen und die künstliche Pflege mit der Zeit ganz überflüssig zu machen, wird das Schälübel wieder bannen. Ein eigentliches Radikalmittel gibt es nicht.

In der Schweiz, wo die für das Gedeihen des Rotwildes in erster Linie notwendigen großen Waldbkomplexe fehlen, die forstliche Behandlung der Wälder im allgemeinen auf der Höhe der Zeit steht und somit dem Schälen nur Vorschub leisten würde, besteht das Radikalmittel darin, daß wir einen starken Rotwildstand überhaupt nicht aufkommen lassen.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen.



† Oberförster Joseph Anklin.

Wieder ist ein lieber Kollege, ein langjähriges Mitglied des Schweiz. Forstvereins durch den Tod abberufen worden. Nach langer Krankheit und in der letzten Zeit des Augenlichts beinah vollständig beraubt, verschied am 12. September abhin in Bruntrut Herr Joseph Anklin, Oberförster des XVIII. Kreises.

Geboren am 29. Oktober 1846 zu Liestberg, im Berner Jura, besuchte der Dahingegangene erst die Sekundarschule in Laufen, dann,